

Beitragsordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Ansbach und Umgebung

In der Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Ansbach und Umgebung wurden am 15.04.2015 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Ansbach und Umgebung beschlossen:

I.

1.

In § 1 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Beitragspflicht gemäß § 3 Absätze 2 und 3 bleibt hiervon unberührt.
Ist das Mitglied für das Beitragsjahr in einem ärztlichen Kreisverband oder von der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nachweislich zum Beitrag veranlagt oder hat das Mitglied den Beitrag bereits dorthin entrichtet, entfällt die Beitragspflicht, vorausgesetzt, dass in der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland keine Mitgliedschaft mehr besteht.“

2.

In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Besteht eine weitere Mitgliedschaft in einem anderen Bundesland oder mehrere weitere Mitgliedschaften in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland fort, sind für die Beitragsbemessung ausschließlich die im Bereich des ärztlichen Kreisverbandes erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.“

3.

In § 3 Abs. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

- a) im Beitragsjahr die Mitgliedschaft begründen, wenn eine weitere Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Satz 3 besteht
und
- b) bei Fortbestehen der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Satz 3 im auf das Beitragsjahr folgenden Jahr.

II.

Diese Änderungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Ansbach, den 15.04.2015

Dr. med. Bruno Fleischmann
1. Vorsitzender